



**Motion von Patrick Rööfli, Mirjam Arnold, Michael Felber, Stefan Moos, Isabel Liniger und Luzian Franzini
betreffend Erstellung von barrierefreien Wahl- und Abstimmungsunterlagen
vom 3. März 2022**

Die Mitglieder des Kantonsrats Patrick Rööfli, Zug, Mirjam Arnold, Baar, Michael Felber, Zug, Stefan Moos, Zug, Isabel Liniger, Baar, und Luzian Franzini, Zug, haben am 3. März 2022 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für gesetzliche Grundlagen zu unterbreiten für die Erstellung von barrierefreien Wahl- und Abstimmungsunterlagen. Menschen mit einer körperlichen und geistigen Beeinträchtigung sollen einen verständlichen Zugang zu den Wahl- und Abstimmungsunterlagen erhalten und ihren politischen Willen eigenständig ausdrücken können.

Ausgangslage

Auch Menschen mit einer körperlichen und geistigen Beeinträchtigung besitzen ein Stimmrecht. Der Kanton stellt bereits heute partiell spezifische Unterlagen zur Verfügung: Für Wahl- und Abstimmungsvorlagen wird auf der Website des Kantons eine Hörzeitschrift erstellt. Für die Vernehmlassung der Gesetzesrevision über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) erstellte der Regierungsrat auch einen Entwurf «in leichter Sprache». Diese Bemühungen sind vorbildlich, aber nicht vollständig und es fehlt dazu eine gesetzliche Grundlage.

Begründung

Die Schweiz hat die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) ratifiziert, welche am 15. Mai 2021 in Kraft trat. Die Schweiz ist verpflichtet, allen Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte zu garantieren (Art. 29 BRK). Die Stärke einer Gesellschaft liegt auch darin, unsere Mitmenschen im Alltag, Berufsleben und gesellschaftlichen Leben zu integrieren. Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung sind auf Informationen in leichter Sprache angewiesen. Sehbeeinträchtigte oder blinde Menschen benötigen neben einer Hörzeitschrift Schablonen für das Ausfüllen der Abstimmungscouverts, so dass sie unter Gewährleistung des Stimmgeheimnis ihren politischen Willen ausdrücken können. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und lässt auch andere Hilfsmittel zu. Die kantonale Verwaltung benötigt für ihre angefangene Arbeit und Vervollständigung eine gesetzliche Grundlage.